BESCHLUSSPROTOKOLL

zur 34. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstag : 10.09.2020

Sitzungsort : im Kultur- und Sportforum Dortelweil (Saal)

Sitzungsdauer : Beginn: 19:00 Uhr – Ende: 21:11 Uhr

Unterbrechungen : 19:33 Uhr bis 19:47 Uhr und 20:21 Uhr bis 20:30 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 01.09.2020 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 03.09.2020 veröffentlicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite).

Die Tagesordnung (Seite 188) wurde nicht geändert.

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Für diese Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses enthalten die Seiten 186 bis 192Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

(Edwin Lotz) Vorsitzender (Caroline Merk) Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Mitgliederzahl: 14

Fraktionsstärke:

a) stimmberechtigt:

CDU 7 Mitglieder

Anders, Herbert Hager, Silke Junker, Oliver Lotz, Edwin Schäfer, Karl Peter Utter, Irene Werner, Jürgen

SPD 3 Mitglieder

Hauer, Carsten Dr. Hielscher, Bernd Kühl, Christian

GRÜNE 2 Mitglieder

Mallmann, Ralph Matthias, Jens

FDP 1 Mitglied

Schlessmann, Erich

FREIE WÄHLER 1 Mitglied

Biere, Raimo

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat: Bürgermeister Dr. Thomas Stöhr

Stadtrat Udo Landgrebe

von der Stadtverordnetenversammlung: Clemens Breest (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

als Vertretung von Herrn Matthias bei TOP 3

von der Verwaltung: FBL Petra Steinhuber-Honus

VA Caroline Merk (Schriftführerin) Kaufmännischer Leiter Rüdiger Mielke

c) es fehlten:

Presse: 1 Zuhörer: 10

TAGESORDNUNG

1.	Mitteilungen	
a) b)	des Ausschussvorsitzenden des Magistrats	
2.	Beteiligungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	2020/122
3.	Verkauf von Bauplätzen in der Steubenstraße und Rechthienstraße	2020/133
4.	Bürgschaft für die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; hier: Besicherung eines Darlehens	2020/134
5.	Bad-Verträge	2020/135
6.	Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel	2020/136
7.	Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel	2020/137
8.	Besetzung der Schiedsamtsbezirke Bad Vilbel, Wahl der Schiedspersonen	2020/1 <i>4</i> 2
9.	Festlegung der Redezeit	

Ende der Tagesordnung

Änderung der Tagesordnung:

Einwände gegen die Änderungen wurden nicht erhoben.

TOP 1. Mitteilungen

TOP 1.a des Ausschussvorsitzenden ./.

TOP 1.b des Magistrats

Bürgermeister Dr. Stöhr berichtet über den aktuellen Stand der Steuereinnahmen vor dem Hintergrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie. Insbesondere führt an, dass die Stadt rund 6,9 Mio. € an Gewerbesteuerkompensationsmitteln erwarten könne. Auch informierte er über den Bescheid der Hessischen Landesregierung, wonach die Stadt mit der zeitnahen pauschalen Vorauszahlung von 1 Mio. € auf den in Aussicht gestellten Landesanteil am erwarteten Defizit im Zusammenhang mit den Hessentag rechnen kann.

TOP 2. Beteiligungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eingehung der o.a. Beteiligungen."

Abstimmungsergebnis:

dafür: CDU-, SPD-, FDP- und Freie Wähler-Fraktion (12 Stimmen) dagegen: Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2 Stimmen) Enthaltung: keine

TOP 3. Verkauf von Bauplätzen in der Steubenstraße und Rechthienstraße

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die städtischen Gremien beschließen den Verkauf an folgende Bewerber gem. Anlage 9:

Grundstück	Bewerber
Rechthienstraße A	Schiebler, Carsten und Sabine
Rechthienstraße B	Thiel, Oliver und Katja
Steubenstraße 10	Markmann, Marcel und Sabrina
Steubenstraße 10a	Farr, Simon
Steubenstraße 10b	Federlein, Heiko und Schultze-Ferderlein, Julia
Steubenstraße 10 c	Moll, Marco und Bollinger Anna-Maria
Steubenstraße 10d	Martynek, Michaela

Ersatzbewerber It. Vorlage, Anlage 10, sowie darauf folgend Anlage 11, gemäß dargestelltem Sachverhalt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

dafür: CDU-, SPD-, FDP-Fraktion (11 Stimmen)
dagegen: Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (2 Stimmen)
Herr Matthias hat aufgrund des § 25 HGO nicht an der Abstimmung teilgenommen und hat den Saal verlassen. Als sein Vertreter wurde Herr Breest benannt; dieser hat an der

Abstimmung teilgenommen.
Enthaltung: Freie Wähler Fraktion (1 Stimme)

TOP 4. Bürgschaft für die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; hier: Besicherung eines Darlehens

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Besicherung eines Darlehens zur Finanzierung der Tiefgarage eine Kommunalbürgschaft nach beiliegendem Muster in Höhe von 80% des ausstehenden Kreditbetrages (anfänglich 17,6 Mio. €) zur Verfügung zu stellen unter der Maßgabe der Zahlung einer Bürgschafts-/Avalprovision in Höhe von 0,5% des zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres noch bestehenden Bürgschaftsrisikos.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig- (14)

TOP 5. Bad-Verträge

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Grundlage der Eckdaten sollen die Verträge abgeschlossen werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

dafür: CDU-, FDP-, und Freie Wähler-Fraktion	(9 Stimmen)
dagegen: Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	(2 Stimmen)
Enthaltung: SPD Fraktion	(3 Stimmen)

TOP 6. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG. Dreieich, als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsiahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (14)

TOP 7. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Gem. § 5 Nr. 11 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBI. S. 121), obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

- Der Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 132.282.486,52 Euro sowie der Jahresabschlussbericht/Lagebericht werden festgestellt. Analog § 51 Nr. 9 HGO wird mit dieser Feststellung die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel für das Jahr 2019 entlastet.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gewinnaus dem Bereich der Vermögensverwaltung i.H.v. 914.814,55 Euro, der dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel aus der Bruchteilsgemeinschaft Europäische Schule RheinMain, aus der Bruchteilsgemeinschaft Bürgerstiftung, aus der Bruchteilsgemeinschaft Erich-Glück-Stiftung und aus der Vermietung des Mietwohngebäudes in der Konrad-Adenauer-Allee zugerechnet wird, aus dem Sondervermögen an die Stadt Bad Vilbel zu überführen. Die Auszahlung erfolgt am 30.09.2020.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (14)

TOP 8. Besetzung der Schiedsamtsbezirke Bad Vilbel, Wahl der Schiedspersonen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ältestenrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung,

für den Schiedsamtsbezirk Kernstadt Frau Heike von Gotstedter und für den Schiedsamtsbezirk Stadtteile Herrn Karl-Ludwig Hengstermann

zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (14)

TOP 9. Festlegung der Redezeit

Der Stadtverordnetenvorsteher berichtete, dass der Ältestenrat in seiner Telefonkonferenz vom 07. September 2020 einvernehmlich besprochen hat, dass die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2020 wieder mit 25 stimmberechtigten Stadtverordneten tagen soll.

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN stimmten diesem Verfahren unter der Prämisse zu, dass diese jedoch in voller Fraktionsstärke an der Sitzung teilnehmen können. Bei den Abstimmungen werden allerdings lediglich 4 Stadtverordneten der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN ihr Votum abgeben (Berechnung der Fraktionsstärke Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

nach Hare Niemeyer für 25 Personen), um die gegebenen Mehrheitsverhältnisse zu gewährleisten.

Auf die Frage von Herrn Anders bestätigte Herr Matthias nochmal diese verabredetet Vorgehensweise.

Auf Bitte von Herrn Anders wird im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN dem Stadtverordnetenvorsteher die Namen der Fraktionsmitglieder nennen, welche in der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktion von Bündnis90 die Grünen abstimmen werden.

Festlegung der Redezeiten:

TOP 2) 30 Minuten

TOP 3) 30 Minuten

TOP 4) 50 Minuten

TOP 5) 50 Minuten

TOP 6) 30 Minuten

TOP 7) 30 Minuten

TOP 8) 50 Minuten

TOP 9) 30 Minuten

TOP 10) 60 Minuten

TOP 11, 12, und 13 werden in den Teil A überführt

TOP 14) 30 Minuten

Bürgschaftserklärung

Die Stadt / Gemeinde / der Landkreis / Zweckverband
(im folgenden Bürge genannt)
übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / des
Kreistages / der Zweckverbandsversammlung vom vorbehaltlich der
Genehmigung des ohne zeitliche
Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der
(Name der Bank / Sparkasse)
(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)
aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von
€
(in Worten:Euro)
gegen (Name des Darlehensnehmers)
und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schul-
durkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

- 1. Die Bürgschaft in Höhe von¹ des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
- 2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
- 4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für

¹ Höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages.

den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

- Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.

8. Gerichtsstand	d für Klagen aus der Bürgschaft ist	
		, den
	Stadt / Gemeinde / Landkreis / Zweckverband	
	Der Magist	trat / Gemeindevorstand /
	Kreisausschuss / Z	weckverbandsausschuss
(L.S.)		
	(1. Unterschrift)	(2. Unterschrift)